



25.057 n BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Bericht des UVEK/BFE vom 27. März 2026 zuhanden der UREK-S betreffend Enteignung von Dienstbarkeiten und Kombination von Bewilligungsverfahren mit einem SÜL-light

1. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wurde gebeten, darzulegen, wie bei Enteignungen von Dienstbarkeiten für elektrische Anlagen die Voraussetzungen der Enteignung (Verhältnismässigkeit, Geeignetheit und Angemessenheit) geprüft werden, wenn gar kein Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird. In solchen Fällen können aufgrund des Fehlens der Hauptverfahren keine Variantenvergleiche und Interessenabwägungen erfolgen.

Es soll ausserdem generell aber auch in Zusammenhang mit einem selbständigen Enteignungsverfahren geprüft werden, ob eine Kombination von Bewilligungsverfahren mit einem SÜL-light Verfahren sinnvoll wäre. Ist es wirklich sinnvoll, ein separates Sachplanverfahren durchzuführen?

2. Antwort Frage 1

Die Erstellung einer elektrischen Leitung muss mittels eines Plangenehmigungsverfahrens bewilligt werden. In der Regel wird die Plangenehmigung nicht befristet erteilt. Dies bedeutet, dass eine rechtskräftig bewilligte elektrische Leitung für eine unbestimmte Zeit betrieben werden darf; sie geniesst daher auch Bestandesschutz. Sofern die für die Erstellung der Leitung notwendigen Dienstbarkeiten (Durchleitungsrechte, Mastbaurechte, Waldniederhaltungen etc.) abgelaufen sind und nicht freihändig erworben werden können, ist die Leitungsbetreiberin gezwungen, den Enteignungsweg zu beschreiten.

Im Enteignungsverfahren ist gem. Art. 1 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) die Prüfung der folgenden Anforderungen notwendig:

Gesetzliche Grundlage:

Erfüllt; Art. 43 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0) räumt den Netzbetreibern das Enteignungsrecht ein.

Öffentliches Interesse:

In der Regel unbestrittenemassen gegeben.

Verhältnismässigkeit:

- Eignung:
Die zwangsweise Einräumung der benötigten Dienstbarkeit ist selbstredend geeignet, den Fortbestand der elektrischen Leitung zu sichern.
- Erforderlichkeit:
Grundsätzlich könnte eine Verlegung der Leitung geprüft werden. Dies würde jedoch eine weiträumige Anpassung des Leitungstrassees über mehrere Masten bzw. Spannweiten erfordern, was mit einem grossen baulichen Aufwand verbunden wäre und zusätzliche Umweltbelastungen mit sich bringen würde. Kleinräumige Umlegungen wie bspw. die Leitung für ein einzelnes Grundstück zu verschieben ist auch aus leitungsbautechnischer



Sicht schwierig. Des Weiteren wäre bei einer Verlegung der Leitung weiterhin Eingriffe in das Grundeigentum von Dritten durch Dienstbarkeiten erforderlich. Auch diese Rechte müssten zumindest teilweise enteignet werden. Auch auf einem alternativen Leitungstrasse sind die Rechte der dort betroffenen Grundeigentümer als gleichermassen schützenswert gegenüber den Rechten der Grundeigentümer auf dem aktuellen Trasse zu beurteilen. Eine Verlegung der Leitung wäre somit von vornherein nicht geeignet, Eingriffe in das Grundeigentum Dritter zu vermeiden. Die Problematik würde dadurch nicht beseitigt, sondern lediglich verlagert. Kurzum, eine Verschiebung der Leitung führt zu unverhältnismässig grossem Aufwand und zu unnötigen (neuen) Umweltbelastungen ohne im Gegenzug Eingriffe ins Grundeigentum Dritter zu vermeiden. Ebenfalls zu beachten ist, dass die Verlegung der Leitung bewilligungspflichtig wäre. Der Ausgang eines entsprechenden Plangenehmigungsverfahrens, inkl. Rechtserwerb, und die hierfür benötigte Zeit – unter Umständen mehrere Jahre – sind offen. Dies würde für die Netzbetreiber wiederum zu Unsicherheiten darüber führen, ob die bestehende Leitung einstweilen dennoch über weitere Jahre – gegebenenfalls ohne die entsprechenden Durchleitungsrechte – weiterbetrieben werden kann.

- Zumutbarkeit:
Durch die Enteignung der Dienstbarkeit wird die Nutzung des jeweils betroffenen Grundstückes nicht verhindert, sondern ist weiterhin, unter den bisherigen, meist kleinräumigen Einschränkungen, möglich. Die Einschränkungen, welche der zu Enteignende zu tragen hat, sind in aller Regel tiefer zu gewichten als das öffentliche Interesse am Weiterbetrieb einer bestehenden elektrischen Leitung, welcher der sicheren und stabilen Stromversorgung dient.

Die Prüfung von Alternativen ist demnach nicht in gleichem Umfang möglich bzw. sinnvoll wie in einem Plangenehmigungsverfahren, mit welchem ein Trasse für eine Leitung komplett neu geplant wird. Hinzu kommt, dass ein einzelner Grundeigentümer, der sich weigert, die benötigte Dienstbarkeit einzuräumen, nicht bevorzugt behandelt werden darf im Vergleich zu denjenigen, welche die Erneuerung der Dienstbarkeit (freiwillig) akzeptieren.

Ausserdem hat ein Grundeigentümer sein mit der (abgelaufenen) Dienstbarkeit belastetes Grundstück in Kenntnis der Belastung erworben. Er konnte daher nicht gutgläubig davon ausgehen, dass die Leitung bzw. die Dienstbarkeit nach deren Ablauf nicht mehr erneuert wird, da Leitungen ohne Weiteres eine Lebensdauer von 80 und mehr Jahren aufweisen und, wie bereits erwähnt, die der Leitung zugrunde liegende Plangenehmigungsverfügung unbefristet erteilt wurde bzw. wird.

3. Antwort Frage 2

Der «Sachplan Übertragungsleitungen» wurde am 12. April 2001 eingeführt. Vor diesem Zeitpunkt wurden keine SÜL-Verfahren durchgeführt; jedes Leitungsprojekt, unabhängig von Umweltauswirkungen, Leitungslänge und Spannungsebene, durchlief einzig das Plangenehmigungsverfahren. Das Fehlen eines Sachplanverfahrens bedeutet jedoch nicht, dass ein Leitungsprojekt früher realisiert werden kann. Als Beispiel dient das Plangenehmigungsverfahren betreffend das Leitungsprojekt Chamoson – Chippis, welches rund 30 Jahre gedauert hat (dies beinhaltet mehrfache Projektänderungen und damit verbundene Neuauflagen, mehrjährige Sistierungen sowie die Rechtsmittelverfahren), trotz des fehlenden, vorangehenden SÜL-Verfahrens.

Ein SÜL-Verfahren, welches in ein rein behördenverbindliches Objektblatt im SÜL mündet, hat den Vorteil, dass es keine Parteistellungen kennt. So kann im qualifizierten Kreis von Fachstellen ein Leitungsprojekt geprüft und in groben Bahnen (Korridore) gelenkt werden, ohne Einsprechende. Essentiell ist jedoch, dass ein SÜL-Verfahren nur dann zur Anwendung kommt, wenn es um Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt geht. Beispielsweise bei einer neu zu erstellenden, 50 km langen Leitung des Übertragungsnetzes, aber nicht bei einer Verkabelung



Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

einer 16 kV-Leitung auf einer Länge von zwei Kilometern. Die Netzbetreiberin kann dann auf Basis der Erkenntnisse aus dem SÜL-Verfahren das konkrete Leitungsbauprojekt ausarbeiten und erkannte Konflikte gezielt umgehen. Ohne SÜL-Verfahren wäre die Netzbetreiberin schlimmstenfalls gezwungen, jegliche Varianten bis ins Detail mit mehreren hundert Einsprechenden im Plangenehmigungsverfahren abzuhandeln. In diesem Prozess müsste der rechtliche Gehörsanspruch sämtlicher Einsprechenden beachtet werden. Wichtig ist, dass ein grosszügiger Ausnahmekatalog besteht, so dass nur die Leitungsprojekte ein SÜL-Verfahren durchlaufen, bei denen es sinnvoll ist. Alle anderen Leitungsprojekte sind direkt im Plangenehmigungsverfahren zu behandeln. Ein solcher Ausnahmekatalog ist im geltenden Recht vorgesehen.